

1. FESTSETZUNG

§ 1

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 800 m^2 .
- (2) Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BNutzVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- (3) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstmaße des § 17 BNutzVO festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschoße und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

§ 2

Anbauten

Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

§ 3

Dachausbildung

- (1) Die Hauptgebäude erhalten Satteldächer. Dachneigung: $30 - 38^\circ$
- (2) Als Dachdeckung sind rote Dachziegel zu verwenden.
- (3) Erdgeschossige Nebengebäude, Anbauten und Garagen müssen eine dem Hauptgebäude angepaßte Dachneigung von $30 - 38^\circ$ aufweisen.

§ 4

Dachausbauten

Dacherker, Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind, wenn nicht anders im Babauungsplan festgesetzt, nicht zulässig.

§ 5

Außengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind unzulässig.